

Infrastrukturvertrag zur Errichtung eines Glasfaser-Anschlusses in Gastern

Die Schritte zu Ihrem Glasfaser-Anschluss

Diese Unterlagen beinhaltet den Infrastrukturvertrag sowie ergänzende Hinweise und Informationen für die Errichtung Ihres persönlichen Glasfaser-Anschlusses.

- 1 Lesen Sie das Dokument sorgfältig durch und füllen Sie die Vertragsdaten aus.
- 2 Geben Sie den vollständig ausgefüllten Vertrag (Seiten 1-3) auf Ihrer Gemeinde ab.
Der Vertrag kann bis zum 31.05.2016 auf Ihrem Gemeindeamt abgegeben werden!
Ihre Gemeinde übermittelt den Vertrag an die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (kurz nögIG).
- 3 Bei ausreichendem Interesse aller Haushalte erhalten Sie von der nögIG eine Bestätigung des Vertrages sowie Informationen zu den weiteren Schritten und dem Beginn der Bautätigkeiten.
- 4 Holen Sie sich, entsprechend der Informationen zu den weiteren Schritten, das Installationspaket auf der Gemeinde ab. Sorgen Sie für die rechtzeitige Umsetzung der technischen Voraussetzung an Ihrem Standort.
- 5 Bestellen Sie einen Dienste-Vertrag für ein Breitband-Produkt laut Anbieterkatalog.
- 6 Vereinbaren Sie einen Termin für die Fertigstellung Ihres persönlichen Glasfaser-Anschlusses.

Checkliste

Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig durch. Die nachfolgende Checkliste dient zu Ihrer Kontrolle:

- | | | |
|--------------------------|------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Vertrag Seite 1-2 | Inhalte des Infrastrukturvertrages gelesen und offene Fragen geklärt |
| <input type="checkbox"/> | Vertrag Seite 3 | Daten zum Infrastrukturvertrag vollständig ausgefüllt |
| <input type="checkbox"/> | Info-Teil Seite 1 | Technische Voraussetzungen für den Standort geklärt |
| <input type="checkbox"/> | Info-Teil Seite 2f | Ergänzende Informationen gelesen |

Infrastrukturvertrag

Die NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH (nöGIG) errichtet ein nahezu flächendeckendes, passives Glasfasernetz im Gemeindegebiet und ermöglicht damit eine zukunftssichere Versorgung mit Internet-, TV-, Daten- und Telekommunikations-Services. Voraussetzung für die wirtschaftliche Errichtung und somit kostengünstige Zurverfügungstellung einer Glasfaserinfrastruktur ist das Interesse und die zeitnahe Zusicherung der Standort-Inhaber innerhalb des Ausbaugebietes.

1. Selbstkostenbeitrag

Damit die Errichtungskosten des gegenständlichen Anschlusses und der Verbindung zum Glasfasernetz der nöGIG abgesichert sind, beteilige ich mich an der Herstellung meines Anschlusses mit einem Selbstkostenbeitrag von EUR 600,- (inkl. MWSt.).

Variante A

Ich schließe unmittelbar einen kostenpflichtigen Dienste-Vertrag mit einem Dienstanbieter ab. Der Selbstkostenbeitrag wird mir, solange ein Dienste-Vertrag aktiv ist, nicht in Rechnung gestellt und verringert sich pro vollendetem Jahr (12 Monate) um jeweils EUR 100,- (inkl. MWSt.).

Bei Stilllegung des Anschlusses bzw. des Dienste-Vertrages wird der noch fällige Selbstkostenbeitrag in Rechnung gestellt. Bei Umzug, Ableben, Insolvenz oder Eröffnung eines Schuldenregulierungsverfahrens sowie auf Antrag und Genehmigung der nöGIG wird der noch fällige Betrag erlassen.

Variante B

Ich möchte unmittelbar keinen Dienste-Vertrag abschließen und bezahle den Selbstkostenbeitrag in voller Höhe sofort nach Herstellung des Glasfaseranschlusses.

2. Preisgarantie

Für **private Nutzer** und kleinere Unternehmen (siehe Erläuterungen im Info-Teil) wird mindestens ein hochwertiges Breitband-Produkt für **monatlich maximal EUR 36,-** (inkl. MWSt.) angeboten.

Für **gewerbliche Nutzer** und **öffentliche Einrichtungen** mit drei und mehr Vollzeit-Büroarbeitsplätzen stehen hochwertige Breitband-Produkte ab **monatlich EUR 70,-** (exkl. MWSt.) zur Verfügung. Hochwertige Breitband-Produkte mit Business Service Level Agreements werden ab monatlich EUR 140,- (exkl. MWSt.) angeboten.

Eine Indexanpassung der Preise ist möglich und dem Dienste-Vertrag zu entnehmen.

3. Ablöse bei Veräußerung

Das gesamte Glasfasernetz befindet sich im Eigentum der nöGIG. Die nöGIG stellt sicher, dass eine überwiegende Veräußerung an Dritte, d.h. an Unternehmen ohne Beteiligung des Landes NÖ, nur durch eine Ablöse an den Anschlussinhaber möglich ist. Die Ablösesumme von EUR 600,- (inkl. MWSt.) verringert sich dabei pro vollendetem Jahr (12 Monate) um jeweils EUR 100,- (inkl. MWSt.).

Der Anspruch des Anschlussinhabers gegenüber der nöGIG auf die anteilige Ablösesumme bleibt aufrecht, solange der Glasfaseranschluss durch einen aktiven und kostenpflichtigen Dienste-Vertrag genutzt wird. Bei Stilllegung des Anschlusses, egal aus welchen Gründen, erlischt der Ablöseanspruch automatisch.

4. Herstellung

Die nöGIG sorgt nach Umsetzung der technischen Voraussetzungen am Standort durch den Anschlussinhaber für die fachgerechte Herstellung der passiven Glasfaser-Verbindung am Standort.

Sind aus technischen oder anderen Gründen (z.B. Grundstück noch ohne Haus) die für eine Aktivierung notwendigen Arbeiten nicht zur Gänze durchführbar, so wird der Anschluss soweit als technisch möglich hergestellt. Allenfalls später anfallende Aufwendungen für die Fertigstellung sind vom Anschlussinhaber zu tragen.

Für die Herstellung ist der Zugang zu den Räumlichkeiten erforderlich. Der Anschlussinhaber wird dazu einen der angebotenen Termine bekannt geben und in diesem Zeitraum für ungehinderten Zugang sorgen.

5. Nutzung und Weitergabe von persönlichen Daten

Mit dem Abschluss des Vertrages stimmt der Vertragsnehmer der Nutzung der Vertragsdaten durch die nöGIG sowie dem Austausch und der Nutzung der Vertragsdaten durch Unternehmen und Organisationen zu, die zur Erbringung, Verwaltung und Verrechnung der Leistung am Standort des Anschlusses erforderlich sind. Die Weitergabe der Daten an Dritte zu anderen Zwecken wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Bestimmung des Selbstkostenbeitrages

Die Aktivierung eines kostenpflichtigen Dienste-Vertrages wird frühestens ein Monat nach Herstellung des Anschlusses und anschließend in regelmäßigen Abständen von der nöGIG mit den Diensteanbietern abgeglichen. Bei Nicht-Aktivierung bzw. bei Deaktivierung wird, entsprechend den Ausführungen unter Punkt 1, der noch offene Selbstkostenbeitrag von der nöGIG in Rechnung gestellt.

Stichtag für die Berechnung des Selbstkostenbeitrags bzw. der Ablösesumme ist der auf das Herstellungsdatum des Anschlusses (gemäß den technischen Möglichkeiten, siehe Punkt 4) folgende Monatserste.

7. Sonstige Bestimmungen

Allfällige Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen die bauausführenden Unternehmen werden anlässlich der Übergabe des Glasfaseranschlusses nicht an den Anschlussinhaber abgegeben, sondern werden weiterhin von der nöGIG geltend gemacht. Die nöGIG haftet nicht für die Qualität und Vertragskonformität der vom Anschlussinhaber direkt an Professionisten erteilten individuellen Glasfaser-Verlegearbeiten innerhalb des eigenen Grundstücks, Wohnraums bzw. Firmengebäudes. Diesbezüglich hat sich der Anschlussinhaber mit seinen Auftragnehmern auseinanderzusetzen.

Für sämtliche aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Österreich als Gerichtsstand, österreichisches Recht und der Ausschluss sämtlicher Kollisionsnormen vereinbart. Diese Vereinbarung gibt den Willen der Vertragsparteien vollständig wieder, sonstige Vereinbarungen, schriftlich oder mündlich, bestehen daneben nicht.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen aus diesem Vertrag auferlegten Verpflichtungen auch auf ihre Rechtsnachfolger im Besitze und Eigentum ihrer Liegenschaftsanteile zu überbinden und diese ihrerseits zu verpflichten, diese Verpflichtungen auch auf alle weiteren Nachfolger zu überbinden.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der rechtsgültigen Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien, dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Punkte dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dessen ungeachtet vollinhaltlich aufrecht. Die unwirksame Bestimmung ist jedoch durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche im Rahmen der Vertragsauslegung, dem von den Vertragsparteien Gewollten am nächsten kommt. Gleiches gilt für allfällige Lücken dieses Vertrages unter Bedachtnahme dessen, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, falls sie bei Errichtung des Vertrages den entsprechenden Punkt bedacht hätten.

8. Rücktritt von diesem Vertrag

Ich habe das Recht, innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten. Die Frist beginnt erst mit der Annahme des Vertrages und der Zustellung der Bestätigung durch die nöGIG. Den Rücktritt muss ich fristgerecht und nachweislich durch eine formlose schriftliche Rücktrittserklärung bekanntgeben.

Die Übermittlung kann auf dem Postweg an die
NÖ Glasfaserinfrastrukturgesellschaft mbH
Niederösterreichring 2, Haus B
3100 St. Pölten

oder per FAX an +43-2742-9000-19639 erfolgen.

Vertragsdaten

An der nachfolgend genau bezeichneten Adresse soll ein Glasfaseranschluss errichtet werden.

Auswahl der Variante

- Variante A mit Dienste-Vertrag, Selbstkostenbeitrag wird NICHT in Rechnung gestellt
 Variante B ohne Dienste-Vertrag, Selbstkostenbeitrag EUR 600,- sofort nach Herstellung fällig

Adresse, an dem der Glasfaser-Anschluss errichtet werden soll

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Kontakt und Vertrags-Adresse

Titel

Vor- und Zuname

Kontaktadresse nur befüllen wenn ABWEICHEND vom Standort

Straße und Hausnummer

PLZ Ort

Informationen zur Kontaktaufnahme

eMail Adresse

Telefon-Nr. tagsüber inklusive Vorwahl z.B. 02252/123456

Gewerbliche Nutzung, öffentliche Einrichtung oder Verein

Anschluss wird gewerblich genutzt (siehe Erläuterung im Info-Teil)

Name der Firma, ...

UID

Unterschrift bzw. Firmenzeichnung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die technischen Voraussetzungen am Standort nach Vorgaben der nöGIG (siehe Info-Teil) spätestens bis zum Herstellungstermin am Standort durchgeführt habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Ich bestätige alle Vertragsinhalte gelesen zu haben und über meine Rücktrittsrechte informiert zu sein.

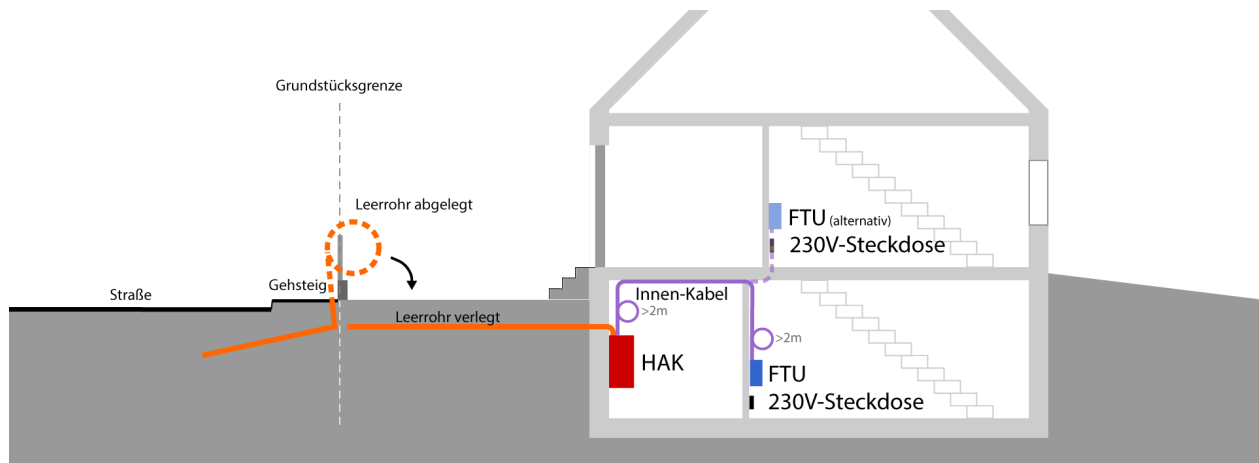
Hinweise und Informationen

WICHTIG: Mit der Bestätigung des Vertrages erhalten Sie durch die nöGIG weitere Informationen zur Errichtung der Glasfaser-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde. Die Auswahl für einen konkreten Herstellungstermin an Ihrem Standort wird Ihnen rechtzeitig übermittelt.

Beginnen Sie mit den Arbeiten an Ihrem Standort **FRÜHESTENS NACH** Erhalt der Informationen zur tatsächlichen Errichtung der Glasfaser-Infrastruktur und schließen Sie die Arbeiten **SPÄTESTENS VOR** dem von Ihnen gewählten Herstellungstermin ab.

Vorbereitung des Standorts zur Herstellung des Anschlusses

Damit der Anschluss für Ihr Haus realisiert werden kann, müssen am Grundstück und im Gebäude Vorbereitungen getroffen werden. Die Umsetzung dieser Voraussetzungen ist für eine reibungslose Herstellung notwendig. Für die Kosten und Umsetzung sowie Einholung eventuell notwendiger Bewilligungen ist zur Gänze der Anschlusswerber zuständig.



1. Im Zuge der Tiefbauarbeiten werden von der nöGIG Leerrohre (Kunststoff, 7mm Außendurchmesser) bis zur Grundstücksgrenze gelegt und mit einer entsprechenden Überlänge abgelegt.
2. Dieses Leerrohr ist vom Anschlussinhaber ins Gebäude bis zum Hausanschlusskasten (HAK) einzuleiten. Achten Sie hier besonders auf eine fachgerechte Verlegung (z.B. nur geringe Biegeradien, Abdichtung der Hauseinführung).

Die in den folgenden Schritten erwähnten Teile (HAK, Innen-Kabel, FTU) sind im Hausanschluss-Set. Dieses Set wird zusammen mit einer Installationsanleitung erst NACH Annahme des Vertrages seitens nöGIG zur Verfügung gestellt.

3. Der **Hausanschlusskasten (HAK)** ist direkt im **Bereich des Eintrittspunktes** des Leerrohrs (z.B. im Keller) zu montieren.
4. Das **Glasfaser-Innen-Kabel** ist vom HAK bis zur Grundplatte der Fiber Termination Unit (FTU) und beidseitig mit **2m Überlänge** zu verlegen. Der Anschluss des Innen-Kabels erfolgt erst bei der Fertigstellung.
5. Die **FTU ist neben einer 230V Steckdose** zu montieren. Die Platzierung kann unmittelbar neben dem HAK oder auch entfernt in einem anderen Raum oder Stockwerk sein.

Aktivierung eines Dienste-Vertrags

Der am Standort aktive Netzbetreiber *Open-Net* bietet eine Auswahl von Diensteanbietern, welche online (www.open-net.at/katalog) inklusive deren Dienste aufgelistet sind. **Bei Auswahl der Variante A ist einer dieser Diensteanbieter auszuwählen und ein kostenpflichtiger Vertrag abzuschließen.** *Open-Net* verrechnet vom Anschluss-Inhaber ein einmaliges Netzaktivierungsentgelt von EUR 99,- (inkl. MWSt.).

Die Bestellung kann entweder Online oder über Formulare der einzelnen Diensteanbieter, die auf der Gemeinde aufliegen, erfolgen. Sämtliche Vertragsbedingungen des Dienste-Vertrages sind den Informationen der Diensteanbieter zu entnehmen.

Kostenschätzung bei nachträglicher Aktivierung

Die gemeinsame Vorgehensweise innerhalb des Ausbaubereiches ermöglicht eine kosteneffiziente Herstellung der Glasfaseranschlüsse. Die nachträgliche Installation und Aktivierung einzelner Anschlüsse ist mit höheren Kosten und einem deutlichen Mehraufwand verbunden. Diese sind vom Standort-Inhaber zu tragen und liegen erfahrungsgemäß bei EUR 1.500,- und mehr.

Betrieb des Glasfasernetzes und attraktive Endkundendienste

Die nöGIG lässt das lokale Glasfasernetz durch einen neutralen Netzbetreiber in der Weise betreiben, dass für die Bürger möglichst attraktive Dienste und genügend freie Auswahl zur Verfügung stehen. Die nöGIG verpflichtet sich, Beschwerden von Nutzern nachzugehen und Maßnahmen zur Sicherung von attraktiven und verlässlichen Angeboten durchzuführen.

Gemeinsame Nutzung

Die gemeinsame Benützung eines Dienste-Vertrages durch mehrere Haushalte oder Unternehmen ist ausdrücklich untersagt und kann zur Deaktivierung des Anschlusses und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führen.

Gewerbliche Nutzung, Vereine und öffentliche Einrichtungen

Ein Produkt für die gewerbliche Nutzung ist dann zu wählen, wenn am Standort eine Firma ist oder der Anschluss vorwiegend geschäftlich genutzt wird.

Unternehmen mit weniger als drei Vollzeit-Büroarbeitsplätzen können jedoch auch Privatprodukte bestellen und verwenden. Unternehmen mit drei oder mehr Vollzeit-Büroarbeitsplätzen müssen ein Produkt für die gewerbliche Nutzung wählen.

Öffentliche Einrichtungen mit weniger als drei Vollzeit-Büroarbeitsplätzen können auch Privatprodukte bestellen und verwenden. Öffentliche Einrichtungen mit drei oder mehr Vollzeit-Büroarbeitsplätzen müssen ein Produkt für die gewerbliche Nutzung wählen.

Wird der Anschluss Dritten (auch unentgeltlich) zur Verfügung gestellt (z.B. Hotel mit WLAN für Gäste), so ist in jedem Fall ein Produkt zur gewerblichen Nutzung zu wählen. Nicht gewinnorientierte Vereine können ein Produkt für Privatanwender nutzen, ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie für Unternehmen.

Die Verwendung eines für private Anwender gekennzeichneten Produktes anders als hier erläutert, stellt eine Vertragsverletzung dar und kann zur Deaktivierung des Anschlusses und zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen führen.

Table zum Selbstkostenbeitrag und zur Ablösesumme

Die Nutzungsdauer des Anschlusses wird ab dem Stichtag nach Herstellung berechnet, wobei immer auf volle Perioden (12 Monate) abgerundet wird. Alle Beträge sind inklusive Mehrwertsteuer.

Nutzungsdauer	0	1 Jahr	2 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	5 Jahre	6 Jahre	usw.
Selbstkostenbeitrag	EUR 600	EUR 500	EUR 400	EUR 300	EUR 200	EUR 100	EUR 0	EUR 0
Ablösesumme	EUR 600	EUR 500	EUR 400	EUR 300	EUR 200	EUR 100	EUR 0	EUR 0

Errichtung des Glasfasernetzes

Die nöGIG errichtet das passive Glasfasernetz als Bauträger, wobei sie erklärt über die notwendigen Gewerbeberechtigungen und behördlichen Bewilligungen zu verfügen und das lokale Glasfasernetz inklusive der Aktivierung der gegenständlichen Hausanschlussleitung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, nach öffentlich einsehbaren Plänen und gemäß Stand der Technik und Normen zu realisieren.

Die nöGIG behält sich vor, die Pläne, die Lage der Versorgungsleitungen sowie die Ausgestaltung der gemeinsamen Anlagen gegenüber den vorgenannten Plänen zu ändern, sofern dies zur besseren Gestaltung der Gesamt-Glasfaseranlage erforderlich bzw. zweckmäßig ist und den Nutzern der Glasfaser Anschlussleitungen zumutbar ist.

Sämtliche Kosten und Aufwände, sowie eventuell notwendige Bewilligungen für die Errichtung der technischen Voraussetzungen am Standort (Grundstück) des Anschlusses obliegen dem Anschlussinhaber.